

Bericht zur 2. RAG zur Änderung der EuVECA-Verordnung und der
EuSEF-Verordnung
27. September 2016

Das Wichtigste in Kürze:

- Zu den Eigenmitteln für EuVECA-Manager wurde diskutiert, ob auf Level I eine klare Definition der Höhe der erforderlichen Eigenmittel vorgesehen werden soll, oder ob ESMA eine Klarstellung auf Level II mittels RTS treffen soll – Mehrheit der MS sprach sich für Level I Maßnahmen aus.
- Zur Definition of unlisted SMEs erklärt die EK, dass zur Abgrenzung von KMUs als qualifizierte Portfoliounternehmen, in welche ein EuVECA investieren soll, grundsätzlich die Höhe der Assets oder die Zahl der Angestellten herangezogen werden kann, möglicherweise auch kumulativ. Betont wird, dass die Industrie jedenfalls Flexibilität benötigt, damit der Sektor wachsen kann.
- Zur Registration of qualifying venture capital funds werden auch Fragen zu Marketing und Gebühren sowie Superrevision besprochen. Diskutiert wird, ob ein voller Ausschluss von Gebühren vorgesehen werden soll, wobei hierzu die Meinungen der MS sehr geteilt sind.
- Unter AoB merkt die PRÄS an, dass kleine technische Anpassungen vorgenommen wurden, ebenso wie die normierte Gerichtszuständigkeit diskutiert, nachdem in mehreren MS ein Rechtszug an die Verwaltungsbehörden und nicht an die Gerichte vorgesehen ist.